sprechens, dessen hier mit keinem Worte gedacht wird, finden wir dagegen im Eingang die Censur erwähnt, von welcher hinwiederum in der Bundesacte nicht die entfernteste Spur anzutreffen ist. Wir wissen es uns in der That nicht zu erklären, wie die Censur im Eingang eines Gesetzes erwähnt werden konnte. Die Censur ist eine vorübergehende Maßregel, provisorisch ergriffen und auf unbestimmte Zeit prolongirt. Die Bundesversammlung hat durch keinen ihrer öffentlich gewordenen Schritte dem Verdachte Raum gegeben, daß sie, im directen Widerspruch mit dem Wortlaut der Bundesacte, die Censur als eine permanente Einrichtung betrachte. Mit unsern Begriffen von der den Bundesregierungen schuldigen Achtung wissen wir eine solche Voraussetzung schlechterdings nicht zu vereinigen, glauben auch nicht, daß diese Voraussetzung im Sinne der Urheber des Entwurfes liegen konnte. Eine vorübergehende Maßregel aber unter den Motiven eines für alle Folgezeit festzustellenden Gesetzes aufzuführen, scheint uns ungeeignet. Wollte man indessen, aus uns unbekannten Gründen, im Eingange doch einmal von der Censur sprechen, so möchte eine Fassung des zweiten Satzes, etwa wie die nachstehende, mehr zur Sache gewesen seyn: „in Erwägung ferner, daß der Buchhandel in Folge der Censur, als einer durch die Zeitumstände annoch continuirten Maßregel, und durch die Bücherverbote, fortwährend fühlbaren, der Zeit unvermeidlichen Nachtheilen ausgesetzt ist, und daß um so weniger zu säumen, dem Buchhandel, durch wirksame Aufrechthaltung seiner in der Bundesacte anerkannten Rechte, einige Erleichterung zu verschaffen u. s. w.“ Müßig scheint uns auch die Erwähnung der Abhängigkeit des Buchhandels vom Staate. So wenig dies Factum zu bezweifeln, so wenig überhaupt das Aufsichtsrecht des Staates auch über diesen Zweig der Industrie seiner Bürger in Frage zu stellen ist, so leuchtet doch der Zusammenhang nicht ein, in welchem diese Abhängigkeit, als Motiv, zu dem „besondern und speciellen Schutze“ stehen mag, welcher dem Buchhandel angedeihen soll. Ueberhaupt möchte diese Phrase der Mißdeutung unterliegen und an eine Gnadensache gedacht werden, wo es sich um die Sicherstellung von Rechten handelt. Und zwar beruht der Rechtsanspruch der deutschen Buchhändler und Autoren nicht etwa auf einer der tausend und einen Deductionen wider den Nachdruck, noch auf allen zusammen, sondern, wie auch Andere bereits bemerkt haben, „alles neue Eingehen in theoretische Erörterungen ist beseitigt“ durch die Anerkennung der „Rechte der Schriftsteller und Verleger“ im 18. Artikel der Bundesacte*). Endlich scheint der Schlußsatz des Eingangs entweder an Unbestimmtheit des Ausdrucks, oder an einer unklaren Auffassung bundesrechtlicher Prin-

*) Bender, Grundsätze des deutschen Handelsrechts 1, 297. (Darmstadt, 1824). Kramer, in der Schrift, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Ein Versuch (Heidelberg 1827). S. 48. In gleichem Sinn hat auch die Gesandtschaft der freien Städte sich ausgesprochen, in der 10. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1823. Protokolle der B. V. 15, 123.

cipien zu leiden. Zur Festhaltung der Bestimmungen des Regulativs soll jeder deutsche immatriculirte Buchhändler berechtigt seyn, „seinen Recurs an die Interceſſion des Bundestags zu nehmen, im Fall einer Uebertretung des gegenwärtigen Regulativs, oder einer Justizverzögerung oder Verweigerung in einem Bundesstaate.“ Disjunctiv, wie der Satz hingestellt ist, könnte man fragen — soll ein Buchhändler denn, mit Umgehung der Landesgerichte, unmittelbar an den Bundestag sich wenden dürfen, wenn ihm irgendwo nachgedruckt worden? Schwerlich wird dies bejaht werden; wenigstens ist uns keine Analogie einer solchen unmittelbaren Gerichtsbarkeit des deutschen Bundestags bekannt, und die vorübergehende Analogie des unmittelbaren Verfahrens der Bundes-Versammlung bei der Unterdrückung von Zeitschriften wird man hier gewiß nicht geltend machen wollen. Sonst dürften wir, und obenein auf eine für den Bundestag höchst lästige Weise, ein Analogon der weiland concurrirenden Gerichtsbarkeit des Kaisers erhalten.

Gehen wir zu den einzelnen Paragraphen über, deren Reihenfolge wir hin und wieder durch unsere Anmerkungen unterbrechen werden: —

„§. 1. Sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten wohnende und zur Betreibung einer Verlags- oder Sortimentshandlung Berechtigte sind gehalten, sich binnen sechs Monaten, von der Publication des gegenwärtigen Regulativs an gerechnet, bei den von ihren respectiven Regierungen dazu bestellten Behörden immatriculiren und dadurch ihre Befugniß als bestätigte Buchhändler bestätigen zu lassen.

§. 2. Die auf diese Weise bestätigten Buchhandlungen, gleichwie die späterhin immatriculirten, bilden die Corporation des deutschen Buchhändlervereins, werden Mitglieder der in Leipzig bestehenden Buchhändlerbörse und haben sich bei dem Vorstande derselben als berechtigte Buchhändler einschreiben zu lassen.

§. 3. Niemand kann in diesen Verein aufgenommen und zur Betreibung einer Buchhandlung künftig berechtigt werden als solche, welche dieses Geschäft in der üblichen Lehrzeit praktisch erlernt und bei ihrem Etablissement Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, so wie Beweise beibringen, daß sie nicht ganz ohne verhältnißmäßige Geldmittel sind.“

— Soweit die drei ersten Paragraphen. Sie enthalten gewissermaßen die Grundlage, auf welcher das neue Gebäude des literarischen Rechtszustandes aufgerichtet werden soll.

Die Idee einer, von sämmtlichen Regierungen anerkannten, Corporation der deutschen Buchhändler hat ohne Zweifel Manches, was sich auf den ersten Anblick empfiehlt. Es erscheint darin zum erstenmal eine Garantie, und zwar eine bundesgesetzliche Garantie der durch Mißbräuche nicht minder gedrückten als durch die Verschiedenheit specieller Gesetzgebungen so häufig bloßgestellten Interessen des Buchhandels.

Als, im Jahre 1819, die Bundes-Versammlung durch den oldenburgschen Gesandten, Hrn. v. Berg, einen Commissionsbericht und einen Gesetzentwurf wider